



**Allgemeinverfügung  
des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen  
die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.03.2021**

Auf der Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Abs. 2 und 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 1 Abs. 3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit für den Kyffhäuserkreis erlassen:

**I. Schließung von Einrichtungen**

1. Abweichend von § 10 a Abs. 1 und Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19.02.2021 bleiben folgende Einrichtungen ab dem 03.03.2021 weiter geschlossen:
  - (a) Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S. 276)
  - (b) die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 (GVBL. S. 397), sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
2. Die Regelungen des § 10 a Abs. 3 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 4 (Regeln für den Präsenzunterricht), Abs. 5 (Notbetreuung) und Abs. 6 (Testkonzept) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gelten entsprechend.
3. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.

## **II. Regeln für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

1. Für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden ergänzend zu §§ 20 und 21 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO folgende Verfügungen getroffen:
  - a) Die Betreuung hat in festen Gruppen mit zugeordneten Pädagogen und Pädagoginnen zu erfolgen,
  - b) technischem Personal wird der persönliche Kontakt zu den Kindern und pädagogischen Mitarbeitern in der Einrichtung untersagt,
  - c) beim Verlassen der Gruppenräume, der Küchen, der Büros und Werkstätten gilt eine generelle Maskenpflicht für die dort Beschäftigten,
  - d) Pausenzeiten sind ohne Kontakte sicherzustellen,
  - e) zusätzliche Räume können mit vorheriger Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) genutzt werden,
  - f) Beratungen und Fortbildungen sind digital durchzuführen,
  - g) jegliche Gespräche des Personals untereinander, außerhalb der Kitagruppen, sind nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA Regeln erlaubt.

## **III. Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen der Pflege**

Für das Personal in den stationären Einrichtungen der Pflege und in Krankenhäusern gelten folgende Regelungen:

1. Pausenzeiten sind ohne Kontakte zum weiteren Personal sicherzustellen,
2. Beratungen und Fortbildungen sind grundsätzlich digital durchzuführen,
3. jegliche Gespräche des Personals untereinander sind nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA Regeln statthaft.

## **IV. Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierter Gesichtsmaske im öffentlichen Raum**

1. Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2—IfS-GrundVO ergänzt durch § 5 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) zu tragen:

- a) Beim Betreten und Aufenthalt im Bereich von ausgewiesenen Haltestellen (StVO Zeichen 224) von öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulbussen, Busbahnhöfen sowie in Wartesälen und Bahnsteigen von Bahnhöfen,
  - b) soweit Übernachtungsangebote nach der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung erlaubt sind, in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungsbetrieben und deren gastronomischen Bereichen, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
  - c) Beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
  - d) Beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern sowie
  - e) auf allen nach kommunaler Marktsatzung festgelegten Plätzen für Wochen- und Spezialmärkte.
2. Die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2. der 2. ThürSARS-CoV-2—IfS-GrundVO bleiben unberührt. (Kinder unter 6 Jahren und Befreiung aus gesundheitlichen Gründen)

## V. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

## VI. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 03. März 2021 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 15. März 2021.

## Begründung

### 1. Befugnis

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis ist die für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28 a und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO).

Nach §§ 28, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGGrundVO i.V.m. dem Erlass des TMSGFF vom 19.02.2021 hat das Landratsamt Kyffhäuserkreis über die vorgenannte Verordnung hinausgehende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen, wenn bestimmte Inzidenzwerte überschritten sind.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner hat die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zuzüglich eines weiteren Zeitraumes von 7 Tagen zu treffen. Am 01.03.2021 lag die Inzidenz bei 202,9 und damit über dem Inzidenzwert von 200.

Das Ausbruchsgeschehen ist geschuldet u.a. verschiedenen Ausbrüchen im Krankenhaus und Einrichtungen der stationären Pflege, im Rahmen der Notbetreuung in einer Kita sowie Einzelerkrankungen und familiären Häufungen.

## 2. Weitergehende Maßnahmen

Aufgrund des Erlasses des TMSGFF vom 19.02.2021 hat der Landkreis bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 weitergehende Maßnahmen zu treffen. Liegt der Inzidenzwert über 200 sind Schulen und Kitas zu schließen.

Die weitergehenden Maßnahmen sind erforderlich, um Infektionsketten zu unterbrechen und einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken.

Mit dem Nachweis von Mutationen von SARS-CoV-2 im Kyffhäuserkreis ist zudem eine neue Situation entstanden, die zu einer weiteren Verschärfung der Pandemielage führen kann.

Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen stellen ein geeignetes Mittel dar, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu minimieren.

Die Maßnahmen sind aufgrund des hohen Inzidenzwertes verhältnismäßig, da sie zeitlich befristet sind. Ungeachtet dessen wird die Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im Landkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de](mailto:landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de)

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

## Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 02.03.2021

Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin

Siegel